

Aktuelle Entwicklung im Bereich Flüchtlinge und Asyl

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Sachverhalt:

In der Sitzung wird die Verwaltung dazu berichten.

Projekt "Gummersbacher für Geflüchtete"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Sachverhalt:

Die Integrationsfachkräfte, Hanna Weyrauch und Sandy Diedrich, stellen das Projekt vor.

Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gummersbach für das Schuljahr 2019/2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Sachverhalt:

In der Zeit vom 08.02.2019 bis 13.02.2019 wurde das Anmeldeverfahren an den beiden städtischen Realschulen, und vom 25.02.2019 bis 27.02.2019 an den restlichen weiterführenden Schulen der Stadt Gummersbach durchgeführt.

Das Städtische Lindengymnasium Gummersbach hat zusätzlich vom 06.03.2019 bis 08.03.2019 Anmeldungen entgegen genommen.

In der Sitzung wird die Verwaltung über die erzielten Anmeldezahlen für das Schuljahr 2019/2020 detailliert berichten.

Satzung der Stadt Gummersbach über die Einrichtung der Betreuungsmaßnahme Schule von acht bis eins und die Erhebung von Elternbeiträgen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
11.04.2019	Hauptausschuss
30.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich Schule von acht bis eins.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach erhebt Elternbeiträge für die Betreuungsmaßnahme Schule von acht bis eins bisher ohne Satzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages mit den Erziehungsberechtigten.

Ähnlich wie bei der Offenen Ganztagschule handelt es sich bei den Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot Schule von acht bis eins um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art.

Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 nur auf Grundlage einer Satzung durch die Stadt Gummersbach erhoben und festgesetzt werden.

Bei der Betreuung Schule von acht bis eins handelt es sich um ein Angebot auf der rechtlichen Grundlage des § 5 KiBiz.

Hiernach soll der Schulträger ebenso wie in Kitas und OGS eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen.

Zur Zeit beträgt der Elternbeitrag für alle Eltern 350,- € jährlich.

Dieser Betrag wurde aber in den letzten fast 20 Jahren nicht angepasst und ist im Verhältnis zu den OGS Beiträgen nicht verhältnismäßig.

Aus diesem Grund sollen die Beiträge ab dem 01.08.2019 moderat erhöht werden.

Da zur Zeit insgesamt nur ca. 200 Betreuungsplätze in den Gummersbacher Grundschulen für die Maßnahme Schule von acht bis eins zur Verfügung stehen, soll auch weiterhin auf eine komplette Kostenbefreiung bei den Beiträgen verzichtet werden.

Hierfür stehen ausreichend Plätze im Bereich der Offenen Ganztagschule zur Verfügung.

Anlage/n:

Entwurf der Satzung für die Betreuung Schule von acht bis eins

**Satzung der Stadt Gummersbach über das Angebot
„Schule von acht bis eins“ und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 30.04.2019**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat am 30.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GV. NRW. S. 834) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schule von acht bis eins im Primarbereich

- (1) Die Stadt Gummersbach hat die Schule von acht bis eins an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die Schule von acht bis eins bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht ab 11.30 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an. Die Teilnahme ist freiwillig.
Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird durch den Schulbereich (Unterricht) sichergestellt.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der Maßnahme Schule von acht bis eins.

§ 2

Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Ausschlussgründe

- (1) Die Teilnahme eines Kindes am außerunterrichtlichen Angebot Schule von acht bis eins erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Gummersbach. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Das Betreuungsverhältnis in der Schule von acht bis eins besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres). Es verlängert sich maximal bis zum Eintritt des Kindes in die Sekundarstufe jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder der Stadt Gummersbach durch schriftliche Kündigung, die bis zum 31.03. des jeweiligen Schuljahres zugegangen sein muss, beendet worden ist.
- (3) Außerordentliche Abmeldungen aus wichtigem Grund (Schulwechsel, schwere/längere Krankheit des Kindes, Änderung von Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten etc.) sind ausschließlich zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) möglich.

(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Schule von acht bis eins aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen durch die Erziehungsberechtigten nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist. Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

(1) Entsprechend §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiZ) werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Schule von acht bis eins durch die Stadt Gummersbach öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Elternbeiträge).

(2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Schuljahr (01.08. des Jahres) oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Schule von acht bis eins beginnt.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Ausschlusses von der Teilnahme gemäß § 2 Abs. 4.

(5) In der Regel sind 12 monatliche Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Schulferien, Brückentage etc.) der Schule von acht bis eins nicht berührt.

(6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Schule von acht bis eins teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Schule von acht bis eins teilnehmen kann.

§ 4

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtungen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung.

(2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich

die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der jeweils gültigen Beitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

(3) Im Fall des § 4 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die erste Einkommensstufe ergibt.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte, die im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z.B. Abfindungen, als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7

Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 25.000 €	29,-- €
2	25.001 € bis 37.000 €	33,-- €
3	37.001 € bis 49.000 €	36,-- €
4	49.001 € bis 61.000 €	39,-- €
5	61.001 € bis 73.000 €	42,-- €
6	über 73.000 €	45,-- €

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot in der Schule von acht bis eins in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind der hälftige Beitrag erhoben.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Bei der Aufnahme, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Eintritt des Kindes in die Schule von acht bis eins haben die Beitragspflichtigen die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise dem Fachbereich „Schule und Sport“ der Stadt Gummersbach vorzulegen.

Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

(3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 9

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume nachzufordern.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden

Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Elternbeitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft .

Erhöhung der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagschule (OGS) zum Schuljahr 2019/2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
11.04.2019	Hauptausschuss
30.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den nachstehenden III. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

Begründung:**III. Nachtrag vom 30.04.2019 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2007**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie Nr. 8 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.04.2009 beschlossen:

Artikel I**§ 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 6 Absatz 2 werden Satz 1, Satz 2 , Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 6 Absatz 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	32,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	64,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	95,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	127,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	160,00 €
7	über 73.000 €	191,00 €

Dieser III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen III. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung:

1. Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in der OGS machte eine Überarbeitung des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Elternbeitragssatzung erforderlich.
Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

(Zur Verdeutlichung ist hier die alte und die neue Ausfertigung des § 6 abgedruckt).

2. Gemäß Nummer 5.5 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 12.02.2003 über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich, hat der Schulträger zur Durchführung der offenen Ganztagschule ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475,00 € pro Teilnehmer und Schuljahr zu erbringen.

Diese Eigenanteile sind über die Elternbeiträge zu erwirtschaften.

Zur Sicherstellung des geforderten kommunalen Eigenanteils ist eine Erhöhung der Elternbeiträge zwingend erforderlich.

(Zur Verdeutlichung ist hier die alte und neue Ausfertigung der §§ 6 und 7 abgedruckt).

§ 6 alt:

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 6 neu:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, **Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht**, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7 Abs. 1 alt:

§ 7 Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	30,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	60,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	90,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	120,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	150,00 €
7	über 73.000 €	180,00 €

§7 Abs. 1 neu:

(2) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
<u>1</u>	<u>0 € bis 19.000 €</u>	<u>0,00 €</u>
<u>2</u>	<u>19.001 € bis 25.000 €</u>	<u>32,00 €</u>
<u>3</u>	<u>25.001 € bis 37.000 €</u>	<u>64,00 €</u>
<u>4</u>	<u>37.001 € bis 49.000 €</u>	<u>95,00 €</u>
<u>5</u>	<u>49.001 € bis 61.000 €</u>	<u>127,00 €</u>
<u>6</u>	<u>61.001 € bis 73.000 €</u>	<u>160,00 €</u>
<u>7</u>	<u>über 73.000 €</u>	<u>191,00 €</u>

Anlage/n:

Elternbeitragsatzung "Offene Ganztagschulen im Primarbereich"

S a t z u n g
der Stadt Gummersbach über die Einrichtung der
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 11.07.2007
in der Fassung
des 3. Nachtrages vom 30.04.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), sowie des § 9 des Schulgesetzes vom 15.02.2006 (GV. NRW S. 102) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW S. 278), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Gummersbach hat die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“, nachstehend OGS genannt, an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die OGS bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht bis mindestens 15.00 Uhr an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der OGS.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGS obliegt den Eltern.

§ 2

Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Ausschlussgründe

- (1) Die Teilnahme eines Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Gummersbach. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Das Betreuungsverhältnis in der OGS besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres). Es verlängert sich maximal bis zum Eintritt des Kindes in die Sekundarstufe jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder der Stadt Gummersbach durch schriftliche Kündigung, die bis zum 31.03. des jeweiligen Schuljahres zugegangen sein muss, beendet worden ist.
- (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).

- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen (Elternbeitrag, Mittagessensentgelt) durch die Erziehungsberechtigten nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist. Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge, Mittagessensentgelt

- (1) Auf der Grundlage des § 5 i.V.m. §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiZ) werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der OGS durch die Stadt Gummersbach öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Elternbeiträge).
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Schuljahr (01.08. des Jahres) oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der OGS beginnt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Ausschlusses von der Teilnahme gemäß § 2 Abs. 4.
- (5) In der Regel sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.
- (7) Die Stadt Gummersbach oder der Träger der Einrichtung verlangt unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages für das Mittagessen ein Entgelt.

§ 4

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtungen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der jeweils gültigen Beitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (3) Im Fall des § 4 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 5 Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.
Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7

Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	32,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	64,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	95,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	127,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	160,00 €
7	über 73.000 €	191,00 €

- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot in der OGS in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Dabei gilt als erstes Kind das älteste Kind.
- (3) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Angebote in der OGS und in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Stadtgebiet in Anspruch nehmen, wird für die Teilnahme in der OGS kein Beitrag erhoben.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Eintritt des Kindes in die OGS haben die Beitragspflichtigen die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise dem Fachbereich „Schule und Sport“ der Stadt Gummersbach vorzulegen.
Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.
- (3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 9

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume des OGS-Besuchs nachzufordern.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Elternbeitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Schulwegsicherheit Städtisches Lindengymnasium Gummersbach

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Sportlerehrung 2019 - Vorstellung der Ehrungsliste -**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Sachverhalt:

Die Arbeitsgruppe Sportlerehrung/Sportehrenamtspreis hat in ihrer Sitzung am 31.01.2019 die in der Anlage aufgeführten Personen / Mannschaften zur Ehrung bei der Sportlerehrung am Freitag, 29.03.2019, 19.00 Uhr, in der Halle 32, ausgewählt.

Im Rahmen der Veranstaltung soll auch die Gewinnermannschaft der diesjährigen Fußballstadtmeisterschaften der Grundschulen, die am Freitag, 15.03.2019 stattfinden, wieder beglückwünscht werden.

Erstmalig werden bei der Sportlerehrung auch die Sportlerinnen und Sportler geehrt, die das Sportabzeichen in 2018 erfolgreich abgelegt haben.

Anlage/n:

Ehrungsliste

Titel	Verein	Sportart	Name des zu Ehrenden
Sportlerin	TV Hülsenbusch	Laufen	Zoll, Daniela
Sportlerin	DJK Gummersbach	Fußball	Pfeiffer, Isabel
Sportler	TV Hülsenbusch	Laufen	Hilger, Michael
Sportler	DJK Gummersbach	Fußball	Sayilgan, Cem
Junioren, weibl. Ü14	Becketaler TV	Taekowondo	Frösch, Lara
Junioren, weibl. Ü14	Aggertaler Schützengilde	Schießen	Tump, Alina
Junioren, weibl. Ü14	TSV Bayer Leverkusen	Fußball	Rackow, Gianna
Junioren, männl. Ü14	Becketaler TV	Taekowondo	Freitag, Nick
Junioren, männl. Ü14	Becketaler TV	Taekowondo	Beck, Joel
Junioren, männl. Ü14	TSV Dieringhausen	Judo	Klütz, Julian
Mannschaft, weibl.	LG Gummersbach	Laufen	Voss, Victoria Stöcker, Sara Baginski, Leonie
Mannschaft, männl.	LG Gummersbach	Laufen	Flader, Moritz Schreer, Fabian Kalogeropoulos, Leon
Mannschaft, männl.	TTC Lantenbach 1957 e.V.	Tischtennis	Reckers, Thomas Müller, Markus Brüggemeier Ralf Grümer, Marc
Mannschaft, männl.	KKV Hunstig	Schießen	Birkner, Andreas Niebel, Julian Rahmtallah, Ahmed Rodenkirchen, Thomas Spies, Alexander Koch, Timo
Mannschaft, Junioren, weibl. Ü14	VfL Gummersbach, C-Jugend	Handball	Blumberg, Celine Gauger, Lilli Raupach, Lara Curcic, Patricia Wickler, Jule Küsters, Gina Schmalenbach, Lara Müller, Stina Schoppmann, Lea Düring, Savannah Heinzerling, Sina Trainer: Kai Stübben Co-Trainer: Frank Raupach Physio: Katrin Brüninghaus Betreuer: Andre Stechmüller

Titel	Verein	Sportart	Name des zu Ehrenden
Mannschaft, Junioren, männl. Ü14	VfL Gummersbach, A-Jugend	Handball	Julian Malek Joonas Klama Damian Toromanovic Yonatan Dayan Jonas Stüber Pierre Busch Shawn Pauly Jonas Molz Fynn Gonschor Tom Kiesler Ole Bisten David Weiler Oliver Perey Ole-Gunnar Steinhagen Paul Borisch Niklas Klama Aron Dordic Roman Lenz Daniel Stöcker Trainer: Maik Pallach Physio's: Jana Löhe u. Lisa Krumme Betreuerin: Mervi Klama
Trainer	TV Hülsenbusch	Turnen	Gonschor, Thomas
Sportehrenamtspreis	TV Rebbelroth		Meisen, Friedhelm
Sportehrenamtspreis	TV Strombach		Kolbe, Bernd

Sportabzeichen-Ehrung

Erwachsene:

Fiedler, Rolf
Förster, Hubert
Grüner, Marc
Jauch, Carmen
Kirchhoff, Dietrich
Kolbe, Bernd
Lorenz, Markus
Mercene, Winnfried
Saliu, Bajrus
Sappelt, Rosemarie
Schönwandt, Uwe
Timmerbeil, Gisela
Tinney, Detlef

Kinder:

Jaxtheimer, Isabell
Lorenz, Malin
Lorenz, Maurice
Peirick-Klein, Lea
Peirick-Klein, Louisa
Stavrou, Zoe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2019	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Antwort:

Die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf Unterrichtsausfall-Erklärung im Fach Sport in der Schwalbe-Arena des Städtischen Lindengymnasiums ist als Anlage beigefügt.

Es wird in der Sitzung dazu berichtet.

Anlage/n:

Kleine Anfrage

Von: TB Dissmann <TBDissmann@alice.de>
An Frank Hüttenbreucker <Frank.Huettenbreucker@stadt-gummersbach.de>, Thorsten Konzelmann <ThorstenKonzelmann@t-online.de>

Wichtigkeit Normal
Datum 27.11.2018 10:52

Ausfallzeiten Schulsport in der Schwalbe-Arena

Sehr geehrter Herr Konzelmann,
sehr geehrter Herr Hüttenbreucker,

meine Tochter berichtet von „Theorie-Sport-Unterricht“ im Klassenraum oder „EVA“ (eigenverantwortliche Arbeit“ = Ausfall), weil die Schwalbe-Arena nicht zur Verfügung steht. Von den beiden Nachbarkindern, mit denen meine Tochter morgens zur Schule geht, wurde gleiches berichtet. Auf Rückfrage wurde mir die Relevanz bestätigt, dass die Schwalbe-Arena regelmäßig blockiert ist.

Grundsätzlich halte ich den Sportunterricht als aktiver Ausgleich und soziale Förderung für sehr wichtig. Die Schwalbe-Arena mit 5 Halleneinheiten sollte den Schulausfall beseitigen.

TOP-Antrag zur nächsten Ausschusssitzung Schul-Sport und Soziales:
Schulsport-Ausfallzeiten in der Schwalbe-Arena

Bitte teilen Sie uns mit,

- wie viele Unterrichtsstunden im Schuljahr 2017/2018 sowie im laufenden Schuljahr 2018/2019 ausgefallen sind.
- weshalb die Unterrichtsstunden ausgefallen sind (Nutzer dieser Zeiten).
- ob die Eugen-Haas-Halle während der Schulunterrichtzeiten von 8-16 Uhr auch von anderen Nutzern (VFL, Sportvereinen, Volkshochschule, etc.) genutzt wird.
- welcher Bedarf (Stundenanzahl) ist laut Schullehrplan an Halleneinheiten zurzeit vorhanden.

Vor über 30 Jahren waren wir noch mehr Schüler in Gummersbach. Der Sportunterricht fand (außer bei Regen) viel draußen statt. Die Umkleidekabinen wurden teilweise von zwei Klassen gleichzeitig genutzt. Anschließend ging es auf den „Ascheplatz“ oder in den Wald („Hindernislauf“).

Heute haben wir 3 große und mehrere kleine Hallen (Kreishalle Grotenbach ?, je eine Einheit an den Realschulen, offene Halle der Jakob-Moreno-Schule). Reichen diese Hallen nicht aus, wenn diese ausschließlich während der Unterrichtszeiten für die Schulen reserviert werden?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dissmann

Lebrechtstraße 39
51643 Gummersbach
Tel. (0 22 61) 23 966 Privat

Tel. (0 22 61) 230 210 Büro

andreas.dissmann@gruene-gummersbach.de